# Bildungshilfe Bottrop - Rwanda e.V.

## Prolog

Rwanda sollte einst die Perle Afrikas werden. Dieser Traum konnte jedoch bisher nicht verwirklich werden.

Rwanda gehört zu den kleinsten Ländern Afrikas. Der Landfläche nach ist es vergleichbar mit dem Bundesland Brandenburg, mit ca. 10 Mio. Einwohner hat es jedoch eine viermal so große Bevölkerung. Es ist eines der am dichtesten besiedelten und ärmsten Länder der Welt. Das Pro-Kopf-Einkommen BIP beträgt nur ca. 250.- € pro Jahr.

Das Land ist u.a. durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

- 93% der Bevölkerung leben auf dem Land; davon betreiben 90% eine selbstversorgende Landwirtschaft (Subsistenzwirtschaft).
- Wie für Entwicklungsländer charakteristisch steht eine breite Unterschicht einer sehr kleinen Oberschicht von 2 bis 5 % gegenüber. Die Mittelschicht, die sich überwiegend aus Staatsangestellten zusammensetzt, ist kaum noch vorhanden. Eine hohe Abgabenlast, niedrige Einkommen und eine hohe Inflation verschärfen die Situation.. Die Schere zwischen Arm und Reich klafft immer weiter auseinander.
- Mit 65% weist das Land für afrikanische Verhältnisse einen hohen Alphabetisierungsgrad auf. Leider wird diese erfreuliche Quote dadurch geschmälert, dass die begrenzten Fortbildungs- und Lesemöglichkeiten auf dem Land es kaum erlauben, das Erlernte im täglichen harten Ackerbetrieb zu nutzen und zu vertiefen.

Zur Schulbildung kann folgendes festgestellt werden:

Die allgemeine Schulpflicht gilt für alle Kinder zwischen 7 und 16 Jahren. Die Primarschule: Der Besuch der 1. - 6. Klasse ist zwar seit kurzem kostenfrei, dafür ist aber das Schulgeld für die höhere Schule erheblich angehoben worden. Hinzu kommt, dass sich die höheren Schulen in der Regel weit weg vom Elternhaus befinden. So müssen die Schüler außerhalb untergebracht werden, entweder in Schulinternaten oder extern. Dementsprechend liegen die Schulkosten für Unterhalt sowie Schulmaterial weit über den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Sie belaufen sich auf ca. 100,- €/Jahr. Angesichts des mageren Einkommens der Landbevölkerung ist es klar, dass das schulische Weiterkommen häufig gefährdet ist. Hierzu folgendes Zitat eines Lehrers:

*„In den höheren 5. und 6. Primarklassen sehen sich viele Schülerinnen und Schüler gezwungen, den regelmäßigen Schulbesuch abzubrechen. Besonders hoch ist der Anteil der Mädchen, da sie im Haushalt und in der Landwirtschaft helfen müssen und die Eltern angesichts der späteren möglicherweise aussichtslosen Perspektive nicht für Jungen und Mädchen gleichermaßen das Schulgeld bezahlen wollen bzw. können. Ohne eine finanzielle Zuwendung von außen ist ein weiterer Schulbesuch schlicht nicht möglich."*

Vergleicht man Schulkosten mit dem mageren verfügbaren Nettoeinkommen der Eltern, so wird es deutlich, dass eine Unterstützung zur schulischen Ausbildung unerlässlich ist.

An diesem Punkt setzt der „Bildungshilfe Bottrop - Rwanda e.V." an. Zweck des Vereins soll es sein, älteren, begabten Jugendlichen die Fortführung ihres Schulbesuchs nach der Primarschule in der von Landwirtschaft geprägten Region „Bulera" im Norden Rwandas zu ermöglichen. Zunächst einmal wird der Verein die Kooperation mit der Primarschule CYAPA im Bezirk (Secteur) Rwerere anstreben. Zu diesem Zweck wird er u.a. in Deutschland finanzielle Spenden, EDV-Geräte und Lehrmaterialien sammeln, um diese direkt an Schüler und Schülerinnen in Rwanda weiterzuleiten. Nur wenn ärmere, aber begabte Jugendliche es schaffen, durch Bildung in der Gesellschaft gesellschaftlich aufzusteigen, hat Rwanda eine Chance zu bestehen.

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

1.1 Der Verein „Bildungshilfe Bottrop - Rwanda“ e.V., Kürzel: BBR, mit Sitz in Bottrop verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## § 2 Zweck

Ziel des Vereins ist es, Schülern von einkommensschwachen Eltern einen Beistand zu leisten, um deren schulische Ausbildung zu ermöglichen. Aufgrund der großen Menge an Bedürftigen ist das Hauptanliegen der Besuch von höheren Schulen. Die Schülerbeihilfe wird in Form von Beihilfe zum Schulgeld und zum zwingend notwendigen Schulmaterial gewährt. Der Verein BBR e.V. fokussiert sich auf das Gebiet des Bezirks (Secteur) Rwerere, Distrikt Bulera im Norden Rwandas.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

3.1 Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

3.2 Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

3.3 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

3.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand für eine Dauer von zwei Jahren. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder wenn die Einberufung von min-

destens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

4.1.2 Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem der Beisitzer unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens einem Monat mittels einfachen Briefes bzw. E-Mails einberufen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen. Satzungsänderungen müssen zuvor auf der Tagesordnung stehen und der Text muss mit der Einladung übermittelt werden.

4.1.3 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Allgemeine Richtlinien für die Erreichung des Vereinszweckes
b) Wahl und Berufung des Vorstands
c) Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
d) Wahl zweier Rechnungsprüfer
e) Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entlassung de Vorstandes
f) Änderung der Satzung
g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

4.1.4 Tagung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Beisitzer geleitet. Wahlen werden von einem durch die Versammlung gewählten Wahlleiter geleitet.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann auch sein Stimmrecht durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied ausüben.

Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung müssen zweidrittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Von diesen 2/3 entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege durch Zustimmung der 2/3 der Mitglieder herbeigeführt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dabei sind Ort und Datum der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Der Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, vertritt ihn einer der Beisitzer einzeln.

4.2.2 Der Vorstand ist für die Erfüllung des Vereinszweckes verantwortlich.

4.2.3 Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB.

4.2.4. Der Vorstand beschließt über:

a) Die Aufnahme von Mitgliedern
b) Alle Angelegenheiten, die über den Rahmen einer normalen Vereinsführung hinausgehen.

## § 5 Beiträge

5.1 Die Mitgliederversammlung legt Mitgliedsbeiträge fest.

## § 6 Gemeinnützigkeit

6.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6.2 Dem Satzungszwecke nach ist der Verein berechtigt, kulturelle Veranstaltungen- sei es in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen- zu organisieren.

6.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

6.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft.

## § 7 Satzungsänderung und Auflösung

7.1 Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung bewirkt, ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7.2. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann die Mitgliederversammlung in einer dafür einberufenen Sondersitzung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschließen.

7.3 Bei Auflösung des Vereins gilt bezüglich des Vereinsvermögens § 6 Ziff. 6.4.

7.4. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

**Bottrop, November 2010**

K. Winter